

tersuchungs-Sachen, einige fernere Verordnungen zu ertheilen, zugleich aber die in obgedachten Generali vom 27. Oct. 1770. gegebenen Vorschriften, in so weit selbige nicht abgeändert werden, anhero zu wiederholen, der Nothdurft befinden; So werden sämtliche Unsere Vasallen, Beamte, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten, wegen des Verfahrens bey sich begebenden Criminal-Fällen, hiemit angewiesen: — Hier folget nun diese Anweisung in XXI §hen, deren hier ausgezogener Inhalt, nach den im Generali befindlichen Marginalien, nachstehender ist. §. 1. Besetzung der Gerichtsbank in Aemtern, in Städten, bey den übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande, und wie dieselbe Actenkundig zu machen. §. 2. Berichtigung des Corporis delicti und genaue Bestimmung des Ortes bey aufferhalb Landes begangenen Verbrechen. §. 3. Wie es mit der Verpflichtung der bey Sectionen und Besichtigungen zu gebrauchender Medicorum und Chirurgorum zu halten. §. 4. Wie bey der summarischen Vernehmung zu verfahren. §. 5. Besondere Admonition bey gemeinen Deuben und Parthierereyen, welche auf gedachte Verbrechen einzuschränken, und bey andern zu unterlassen, auch nicht auf den Erlaß des Beschädigten zu richten, als dessen dießfällige Erklärung nicht zu erfordern. §. 6. Wie der Inculpaten Aussagen zu registriren und dieselben unter sich und mit den Zeugen zu confrontiren. §. 7. Wie die Inquisitional-Artikel abzufassen, und was bey der articulirten Vernehmung zu beobachten. §. 8. In welchen Fällen die Patrimonial-Gerichte mit der articulirten Vernehmung, ohne Einholung rechtlichen Erkenntnisses, nicht zu verfahren haben; wie in solchen Fällen die Acten, vor der Versendung, zu instruiren, und wie es bey dießfals befundenen Mängeln und Fehlern zu halten. §. 9. Was bey Abhörnung der Zeugen, auch Abnehmung des Zeugen-Eides, ingleichen bey den in peinlichen Fällen, wegen eines Zeugen-Verhörs sowohl, als in Ansehung anderer Expeditionen, an ausländische Gerichte zu erlassenden Requisitionen, zu beobachten. §. 10. Wie in Rücksicht der Aussagen des Beschuldigten und der zu seiner Entschuldigung dienenden Umstände, zu verfahren? §. 11. Bey Vernehmung der, der deutschen Sprache nicht kundigen Angeschuldigten, sind sowohl Dolmetscher, als Zwey der Sprache der Inculpaten kundige Beysitzer zuziehen; welches auch bey Abhörnung der Zeugen zu beobachten. Wie es an Orten zu halten, wo dergleichen Dolmetscher und Beysitzer nicht zu erlangen? §. 12. Was zu beobachten, wenn von andern Gerichten Acten, Urkunden, Nachrichten und Zeugen-Verhöre herbey zu schaffen? §. 13. Von der Defension; von der anderweitigen Defension, und die bey der Defension den Richtern und den Sachwaltern obliegende Pflichten. §. 14. Wie die Gefängnisse beschaffen seyn sollen? Gefangene sind besser, als zeitlicher geschehen, zur Arbeit anzuhalten; ihnen ist auch ein Geistlicher zuzulassen. §. 15. Verhältniß der Gefängniß- und Handarbeit-Strafen. §. 16. Die mit der Zuchttauß-Strafe, nach Befinden, zu verbindende Ausstellung an den Pranger. §. 17. Was der Richter bey einem dem Beschuldigten zuerkannten Eide beobachten soll? §. 18. Von Bestellung der Caution, Leistung der Urpheden, und des Angelöbnißes wegen Bezahlung der Untersuchungs-Kosten. §. 19. Wie in Denunciations- und Rügen-Sachen, zu Vermeidung gegen einander laufender Eide zu verfahren. §. 20. Einschärfung des Generalis vom 9. Nov. 1747. wegen des den Acten vorzusetzenden Repertorii. §. 21. Abwendung noch nicht begangener Verbrechen.